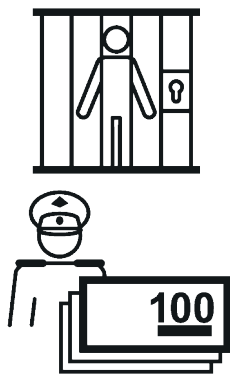
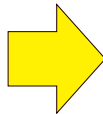


BELARUS: ARTIKEL 193-1 ABSCHAFFEN!



**ABGELEHNT
REGISTRIERUNG
EINER ORGANISATION,
GEWERKSCHAFT ODER PARTEI**

**TÄTIGKEIT TROTZ ABGELEHNTER
REGISTRIERUNG**

HAFT- ODER GELDSTRAFEN

WEITERE INFOS: STOP193-1.AMNESTY-INTERNATIONAL.DE

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



SEHR GEEHRTER HERR PRÄSIDENT,

ich bin beunruhigt angesichts der Verletzung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit in Belarus durch Artikel 193-1 des Strafgesetzbuchs. Er stellt unter Strafe, zu einer politischen Partei oder gesellschaftlichen oder religiösen Organisation zu gehören, die nicht registriert ist, oder an einer ihrer Tätigkeiten teilzunehmen. Eine Nichtregierungsorganisation in Belarus registrieren zu lassen, ist jedoch extrem schwierig bis unmöglich.

Amnesty International betrachtet den Artikel 193-1 als verfassungswidrig und als einen Verstoß gegen Internationales Recht, zu dessen Einhaltung sich Belarus verpflichtet hat.

DESHALB FORDERE ICH SIE AUF,

- Artikel 193-1 des belarussischen Strafgesetzes sofort abzuschaffen;
- Menschen, die sich in Belarus friedlich zivilgesellschaftlich, menschenrechtlich oder politisch engagieren, nicht weiter zu behindern, einzuschüchtern oder zu schikanieren.

Mit freundlichen Grüßen

DATUM, VOR- UND NACHNAME, UNTERSCHRIFT

BITTE
MIT 90-CENT-
BRIEFMARKE
FREIMACHEN

Präsident
Alyaksandr Lukashenka
Administratsia Prezidenta Respubliki
Belarus
ul. Karla Marksa 38
220016 Minsk
BELARUS